



STATUTEN

VVM | Vogelschutz-, Heimatschutz-, Verschönerungsverein Maisprach

Der VVM ist Mitglied beim BNV Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband und SVS/BirdLife Schweiz, BirdLife International

Artikel 1 | Name

Unter dem Namen **VVM | Vogelschutz-, Heimatschutz-, Verschönerungsverein Maisprach** besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Maisprach.

Artikel 2 | Zugehörigkeit

Der Verein ist mit seinen Mitgliedern Mitglied beim *Basellandschaftlichen Natur- und Vogelschutzverband BNV* und durch diesen beim *Schweizer Vogelschutz SVS/ BirdLife Schweiz*. Er weist diese Mitgliedschaften in seinen Unterlagen aus.

Der Verein kann weiteren zweckverwandten Organisationen beitreten.

Artikel 3 | Zweck

Der VVM arbeitet seit der Fusion des Vogelschutzvereins mit dem Heimatschutz- und Verschönerungsverein im Jahr 1970 in den drei Tätigkeitsbereichen:

1. Schutz, Pflege, Erhaltung und Förderung der Biodiversität als Lebensgrundlage für Pflanzen, Tier und Mensch.
2. Schutz, Pflege und Erhalt von Kulturgütern, Brauchtum und traditioneller Kulturlandschaft, sowie Förderung des Wissens darum.
3. Pflege und Erhalt von Einrichtungen zur Verschönerung des Dorfes und seiner Umgebung.

Artikel 4 | Mittel

Der Verein sucht diesen Zweck zu erreichen durch:

1. a) Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Natur-, Vogel- und Landschaftsschutz, z.B. durch Exkursionen, Vorträge und Ausstellungen.
b) Förderung eines verstärkten Verantwortungsbewusstseins für Natur und Umwelt z.B. durch Arbeitseinsätze.
c) Förderung der Jugendarbeit z.B. durch Zusammenarbeit mit der Schule und durch Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche.
d) Pflege, Unterhalt und Neuschaffung von naturnahen Gebieten z.B. mit Trockenmauern oder anderen strukturgebenden Elementen.
e) Förderung natürlicher und ökologisch ausgerichteter Produktionsweisen und Nutzungsformen in der Land- und Forstwirtschaft.
2. a) Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Brauchtum, Kulturgüter und traditionelle Kulturlandschaft, z.B. durch Vorführungen, Vorträge, Ausstellungen oder Rundgänge.
b) Förderung eines verstärkten Verantwortungsbewusstseins für Kulturgüter, Brauchtum und Landschaftsbild.
c) Pflege, Unterhalt und Neuanschaffung von Kulturgütern, welche einen Bezug zum Dorf haben.
3. a) Pflege, Unterhalt und Neueinrichtung von Ruhebänkli und Feuerstellen in und um das Dorf.
b) Beschaffung und Unterhalt von Dekorationselementen im Dorf z.B. Blumenschmuck, Maibaum und Weihnachtsbaum auf dem Dorfplatz.

Im Weiteren leistet der Verein folgende Arbeiten:

- Vertretung der Vereinsinteressen bei Behörden
- Erarbeitung von Grundlagen zu den in Artikel 3 genannten Bereichen in der Gemeinde
- Zusammenarbeit mit zweckverwandten Organisationen
- Durchführung von Werbe- und Finanzbeschaffungsaktionen.

Artikel 5 | Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Einzelmitgliedern
- b) Familienmitgliedern
- c) Gönnermitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

Die Aufnahme der Mitgliederkategorien a) bis c) erfolgt durch den Vorstand. Abgewiesenen Personen steht das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung offen.

Artikel 6 | Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern werden Personen ernannt, die sich in besonderer Art um die Vereinszwecke verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt und sind vom Jahresbeitrag befreit.

Artikel 7 | Austritt

Austritte sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 8 | Organe

Organe sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisorinnen und Revisoren

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und der Revisoren beträgt zwei Jahre.

Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 9 | Generalversammlung (GV)

Die ordentliche GV findet alljährlich vor Ende April statt.

Eine ausserordentliche GV kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand hat innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung der Unterschriften eine ausserordentliche GV durchzuführen.

Die Einladung zur GV ist zusammen mit der Traktandenliste mindestens 2 Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zuzustellen.

Anträge zuhanden der GV können von Mitgliedern bis 7 Tage vor der Versammlung schriftlich eingebracht werden.

Nicht traktandierte Geschäfte können dem Vorstand zur Berichterstattung zuhanden der nächsten Generalversammlung übergeben werden. Abstimmungen können nur zu traktandierten Geschäften erfolgen.

Artikel 10 | GV, Zuständigkeit

Die ordentliche GV behandelt folgende Traktanden:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Abnahme des Jahresberichts
- c) Abnahme der Jahresrechnung und Verlesen des Revisorenberichts
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages
- e) Genehmigung des Jahresprogramms
- f) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisoren/Revisorinnen alle zwei Jahre
- g) Entscheid betreffend Rekurse gemäss Artikel 5
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Beschlussfassung über Statutenänderung und Auflösung des Vereins.

Artikel 11 | GV, Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Erreichen des 16. Geburtstages.

Sie verfügen über je eine Stimme.

Familienmitglieder und Gönner-Mitglieder verfügen über je zwei Stimmen, sofern auch mindestens zwei Personen anwesend sind.

Beschlüsse werden mit Ausnahme von Statutenänderungen und Vereinsauflösung mit absolutem Mehr der Stimmenden gefasst.

Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Stimmenden.

Artikel 12 | Vorstand, Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und den Ressortverantwortlichen, zusammen 5–9 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selber.

Artikel 13 | Vorstand, Zuständigkeit

Der Vorstand leitet den Verein. Er besitzt diejenigen Befugnisse, welche nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und in den zweckverwandten Organisationen.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen einsetzen.

Artikel 14 | Vorstand, Unterschriftenregelung

Rechtsverbindliche Unterschriften für den Verein führen kollektiv zu zweien der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Für den regulären Zahlungsverkehr haben der Kassier/die Kassierin sowie der Präsident/die Präsidentin Einzelunterschrift.

Artikel 15 | Revisoren

Die GV wählt zwei Revisoren/Revisorinnen. Sie prüfen die Rechnung und stellen der GV schriftlichen Bericht und Antrag.

Artikel 16 | Finanzen

Einnahmen des Vereins sind: Mitgliederbeiträge, freiwillige Zuwendungen, Beiträge der Gemeinde, Gewinne aus Vereinstätigkeiten und sonstige Einnahmen.

Ausgaben des Vereins: für die Vereinstätigkeit gemäss Beschlüssen der GV und des Vorstandes, Mitgliederbeiträge an den Kantonalverband und an den Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz sowie weitere zweckverwandte Organisationen.

Artikel 17 | Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 18 | Haftung

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Generalversammlung festgesetzt. Er beträgt max. 50 Fr. für Einzelmitglieder, max. 80 Fr. für Familienmitglieder und 200 Fr. für Gönnermitglieder. Die Mitglieder sind zu dessen Zahlung verpflichtet. Darüber hinaus haften sie aber nicht für Schulden oder andere Verbindlichkeiten des Vereins.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

Artikel 19 | Versicherung

Der Verein gehört der vom SVS abgeschlossenen Kollektivversicherung an. Weitere notwendige Versicherungen kann der Vorstand je nach Bedarf abschliessen.

Artikel 20 | Revision der Statuten

Für die Änderung der Statuten ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmenden an der GV erforderlich.

Artikel 21 | Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmenden an der GV notwendig.

Im Falle einer Auflösung werden das Vereinsvermögen und die Akten der Gemeinde Maisprach zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben. Kommt es innerhalb von 10 Jahren zu einer Gründung eines Vereins mit gleichem Ziel und Zweck, hat die Gemeinde Maisprach diesem das Vermögen und die Akten zuzuführen.

Nach Ablauf dieser Frist werden Vermögen und Akten Eigentum des Kantonalverbandes BNV.

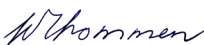
Artikel 22 | Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 4. April 2014 genehmigt. Sie treten per sofort in Kraft.

Im Namen der Generalversammlung



Der Präsident



Der Aktuar



VVM | Vogelschutz-, Heimatschutz-, Verschönerungsverein Maisprach

Der VVM ist Mitglied beim BNV Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband und SVS/BirdLife Schweiz, BirdLife International